

Gemeinde Dettingen an der Erms

Benutzungsordnung für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung

Aufgrund von § 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am **29. Juni 2023** nachfolgende Satzung über die Benutzungsordnung für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Dettingen an der Erms bietet seit dem Schuljahr 1995/96 im Rahmen der Ganztagesbetreuung ein zusätzliches Betreuungsangebot an der Schillerschule an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung eines Kindes an der Schule außerhalb der Unterrichtszeiten besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu den angebotenen Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten sowie Hausaufgabenbetreuung und einem Mittagessensangebot.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Aufnahme eines Kindes in der Ganztagesbetreuung ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zum Schuljahresbeginn bzw. zum Schulhalbjahr möglich. Das Kind muss bis zum 30. Juni für das neue Schuljahr angemeldet werden. Anmeldungen die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, können gegebenenfalls nur über eine Warteliste berücksichtigt werden. Die Anmeldung erfolgt online über das Mensa Max-System. In diesem Programm gibt es ein extra Modul für die Betreuung.

Die Abmeldung der Ganztagesbetreuung kann bis zum 3. eines Monats erklärt werden, um auf Ende des selbigen Monats zu kündigen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist auch eine Abmeldung erforderlich, da diese nicht automatisch durch die Schule erfolgt.

Das Recht zur Kündigung der Ganztagesbetreuung aus wichtigem Grund (bspw. Umzug oder Schulwechsel) bleibt unberührt. In begründeten Ausnahmefällen wie zum Beispiel Wegzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit der Eltern, Krankheit des Kindes (mindestens ein Monat) und Änderung des Stundenplans kann eine Abmeldung/Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zugelassen werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Ganztagesbetreuung ist in die klassische Ganztagesbetreuung und die Kernzeitbetreuung aufgliedert. Betreut werden die Kinder in der Ganztagesbetreuung von Montag bis Donnerstag ab 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr. In der Kernzeitbetreuung werden die Kinder ab 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht bis 13.00 Uhr betreut

(außer am Tag der Mittagsschule, an diesem Tag findet die Kernzeitbetreuung bis 14.00 Uhr statt).

§ 4 Elternbeitrag

1. Ganztagesbetreuung

Die Ganztagesbetreuung kann für jeden Wochentag einzeln angemeldet werden. Es besteht die Möglichkeit zwischen zwei Modulen zu wählen, die sich durch die Betreuungsdauer unterscheiden.

Die Gebührensätze für die Module der **Ganztagesbetreuung** betragen:

Module	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Modul 1	07:00-15:30 Uhr (Mo-Fr)	8,00 Euro
Modul 2	07:00-17:00 Uhr (Mo-Do)	9,00 Euro
		Die Abrechnung erfolgt pro Tag

2. Kernzeitbetreuung

Bei der Kernzeitbetreuung können einzelne Betreuungseinheiten gebucht werden. Eine Betreuungseinheit ist die Zeit vor dem Unterricht von 7:00 Uhr bis 8:25 Uhr, eine weitere Betreuungseinheit ist die Betreuung nach dem Unterricht von 12.00 – 13.00 Uhr. Somit werden täglich zwei Betreuungseinheiten angeboten.

Die Gebührensätze für die **Kernzeitbetreuung** betragen:

Anzahl Betreuungseinheit	gebuchter	Monatlicher Beitrag (bei 12 Monaten)
1-5		41,50 Euro
6		50,00 Euro
7		58,00 Euro
8		66,50 Euro
9		74,50 Euro
10		83,00 Euro

Die Kernzeitbetreuung läuft über 12 Monate und wird entsprechend abgerechnet.

Die Kernzeitbetreuung kann nicht mit der Ganztagesbetreuung kombiniert werden, die Eltern müssen sich für ein Betreuungssystem entscheiden.

3. Abrechnung

Die Beiträge für Ganztagesbetreuung und Kernzeitbetreuung sind am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

Der Beitrag wird durch die in Mensa Max freigegebene Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht. Wird ein Kind während des Monats in der Ganztagesbetreuung aufgenommen, muss der gesamte Monatsbeitrag entrichtet werden.

Eine Erstattung der Gebühren wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht. Falls ein Kind für eine längere Zeit nicht anwesend sein kann z.B. ein Kuraufenthalt, bitten wir dies frühzeitig anzukündigen, um die Betreuungskosten für diese Zeit aussetzen zu können.

4. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung ist für alle Kinder der Grundschule der Schillerschule buchbar, auch für die Kinder, die nicht in der Ganztagesbetreuung angemeldet sind. Die Ferienbetreuung findet in den Herbstferien, Weihnachtsferien, Faschingsferien, Osterferien und Pfingstferien jeweils eine Woche statt, in den Sommerferien gibt es in den letzten drei Ferienwochen ein Betreuungsangebot. Die Anmeldung kann drei Wochen vor den jeweiligen Ferien über ein Anmeldeformular direkt in der Ganztagesbetreuung erfolgen.

Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mindestens 5 Kinder angemeldet sind.

Die Gebührensätze für die **Ferienbetreuung** betragen:

Halbtags	07:00 – 13:00 Uhr	9,00 Euro
Halbtags	12:00 – 17:00 Uhr	9,00 Euro
Ganztags	07:00 – 17:00 Uhr	12,50 Euro

Die Übersicht der genauen Ferienbetreuungszeiten und das Anmeldeformular für die Ferienbetreuung finden Sie auf der Homepage der Schillerschule. <https://www.schillerschuledettingen.de>

5. Mittagessen

Ein warmes Mittagessen kann von den Kindern in der Mensa eingenommen werden. Die Informationen zur Buchung und Anmeldung bei Mensa Max sind auf der Homepage der Schillerschule ersichtlich: <https://www.schillerschuledettingen.de>

Bei Krankheit kann das bestellte Mittagessen bis morgens um 8.00 Uhr in Mensa Max von den Eltern abbestellt werden.

§ 5 Schließtage und pädagogische Tage

Es findet pro Schuljahr ein Schließtag und ein pädagogischer Tag statt. An diesen Tagen ist die Mensa geschlossen und es findet keine Betreuung statt. Diese Schließtage werden frühzeitig mit der Ferienbetreuungsübersicht angekündigt.

§ 6 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Sind die Personenberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Entgelts mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe oder den Betreuungsbetrieb nachhaltig oder ist durch das Verhalten eines Kindes das Wohl der Betreuungskinder oder der Mitarbeiterinnen gefährdet, wird das Kind mit sofortiger Wirkung aus der Ganztagesbetreuung ausgeschlossen.

Droht ein Ausschluss aufgrund des Fehlverhaltens eines Kindes findet folgendes Ausschlussverfahren Anwendung:

1. Gespräch mit dem Kind und Klärung innerhalb der Gruppe
2. Gespräch mit den Eltern
3. Zeitweiser Ausschluss
4. Endgültiger Ausschluss

§ 7 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Ganztagesbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende. Eltern achten darauf ihr Kind pünktlich abzuholen. Der Weg von und zur Betreuung fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen ist auch der Besuch der Ganztagesbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Ganztagesbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Dettingen an der Erms als Träger der Ganztagesbetreuung und den Personensorgeberechtigten.

Dettingen an der Erms, 29.06.2023

Michael Hillert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen an der Erms geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.